

**Friedhofsgebühren
für die
Kommunalfriedhöfe der
Marktgemeinde Weißenstein**

FRIEDHOFSVERWALTUNG

Datum: 05.10.2010

Zahl: 817-1/10/GI

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Ernst.Glanzer

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

Mobil:

e-mail: ernst.glanzer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 05.10.2010, Zahl: 817-1/10/GI., mit der die Friedhofsgebühren auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGB. Nr. 45/1948, in der derzeit geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 und des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren

1. Für die Benützung der Aufbahrungshallen Weißenstein, Töplitsch, Puch und Kellerberg ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Benützung der Friedhöfe Weißenstein, Töplitsch, Puch und Kellerberg sind Benützungsgebühren (Grabgebühren) zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen beträgt
je Aufbahrung | € 130,-- |
| 4. Die Grabgebühren werden wie folgt festgesetzt: | |
| je Mehrfachgrab für die Dauer von 10 Jahren | € 330,-- |
| je Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren | € 245,-- |
| je Einzelgrab oder Urnengrab für die Dauer von 10 Jahren | € 125,-- |
| je Urnengrab in Mauernische für die Dauer von 10 Jahren | € 200,-- |
| je Urnensäulen-Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren | € 125,-- |
| je Urnelement in einer vom Friedhofserhalter errichteten Urnensäule
für die Dauer von 10 Jahren | € 300,-- |
| 5. Entsorgungsgebühr für den Friedhofsmüll pro Jahr
je Entsorgung anl. Beerdigung | € 6.—
€ 31.— |

§ 3

Fälligkeit und Schuldner

1. Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benützung an die Gemeindekassa unaufgefordert zu entrichten.
2. Bei jeweiligen Verlängerungen von Grabbenützungen sind die Grabgebühren wiederum jeweils innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Benützungsperiode zu entrichten.
3. Zur Entrichtung der Gebühren ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, auf deren Namen die Nutzungsberechtigung im Gräberbuch jeweils eingetragen ist.
4. Zur Entrichtung der Benützungsgebühr für eine Aufbahrungshalle ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, von der die Benützung beantragt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.12.2009, Zahl: 817-1/09/Gl., außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

.....
(Hermann Moser)

angeschlagen am: 06.10.2010
abgenommen am: 09.12.2010